



GESETZ ÜBER DAS KANTONALE ORDNUNGSBUSSENVERFAHREN (KANTONALES ORDNUNGSBUSSEN- GESETZ; KOBG)

Bericht an den Landrat

Titel:	Gesetz über Ordnungsbussenverfahren	Typ:	Bericht Regierungsrat	Version:	
Thema:	Kant. Ordnungsbussengesetz	Klasse:		FreigabeDatum:	05.09.24
Autor:	Rolf Brühwiler	Status:		DruckDatum:	
Ablage/Name:	Bericht KOBG Antrag an Landrat.docx			Registratur:	2020.NWJSD.17

Inhalt

1	Zusammenfassung	4
2	Auswertung der externen Vernehmlassung	4
3	Ausgangslage	4
3.1	Eidgenössisches Ordnungsbussenrecht	4
3.2	Kantonales Ordnungsbussenrecht	5
3.3	Eidgenössisches Ordnungsbussenrecht derogiert kantonales Ordnungsbussenrecht	5
4	Strafkompetenz	6
4.1	Eidgenössisches Ordnungsbussenrecht	6
4.2	Grundzüge des Ordnungsbussenverfahrens	6
4.3	Systematik des Ordnungsbussenrechts	7
4.4	Umsetzung des eidgenössischen Ordnungsbussenrechts	8
4.5	Zwischenergebnis	8
5	Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen	8
5.1	Kantonales Ordnungsbussengesetz	8
5.2	Kantonale Ordnungsbussenverordnung (zur Information)	14
6	Umsetzung des kantonalen Rechts	15
7	Personelle und finanzielle Auswirkungen	15
8	Auswirkungen auf die Gemeinden	16
9	Terminplan	16

1 Zusammenfassung

Seit dem 1. Januar 1973 erhebt der Bund nach den Vorschriften der eidgenössischen Ordnungsbussengesetzgebung in einem einfachen Verfahren Ordnungsbussen für geringfügige Widerhandlungen gegen die Strassenverkehrsgesetzgebung. Am 1. Oktober 2013 wurde dieses Instrument zunächst auf die Betäubungsmittelgesetzgebung ausgeweitet. Mit dem am 1. Januar 2020 in Kraft getretenen neuen Ordnungsbussenrecht des Bundes wurden weitere Sachbereiche in dessen Geltungsbereich miteinbezogen (vgl. die Bussenliste 2 mit Übertretungen im Ausländer- und Integrationsrecht, Asylrecht, Bundesgesetzgebung gegen den unlauteren Wettbewerb, Bundesgesetzgebung über den Natur- und Heimatschutz, Waffenrecht, Nationalstrassenabgaberecht, Binnenschifffahrtsrecht, Betäubungsmittelrecht, Umweltschutzrecht, Bundesgesetzgebung zum Schutz vor Passivrauchen, Waldrecht, Jagdrecht, Fischereirecht, Bundesgesetzgebung über das Gewerbe der Reisenden sowie Epidemienrecht). Der Vollzug des Ordnungsbussenrechts ist dabei nicht ausschliesslich Polizeiorganen vorbehalten. Die Kantone können im Ordnungsbussenverfahren des Bundes zusätzlich Organe zur Erhebung von Ordnungsbussen bezeichnen.

Der Kanton Nidwalden ist einer jener Kantone, welcher das Ordnungsbussenverfahren bereits vor dem Bund in diversen anderen Rechtsgebieten (kantonale Straf-, Gesundheits-, Hunde-, Jagd-, Gastgewerbe-, Gewässerschutz- und Waldgesetzgebung) eingeführt hat. Die Ordnungsbussenvorschriften sind allerdings gegenwärtig noch in mehreren Erlassen enthalten.

Ziel der vorliegenden Gesetzgebungsvorlage ist die Anpassung des kantonalen Rechts an das eidgenössische Ordnungsbussenrecht, die inhaltliche Angleichung der kantonalen Ordnungsbussengesetzgebung an die Bundesvorschriften sowie die systematische Zusammenfassung, Aufarbeitung und Ergänzung der kantonalen Vorschriften.

2 Auswertung der externen Vernehmlassung

Der Regierungsrat hat an seiner Sitzung vom 26. März 2024 den Entwurf des Gesetzes über das kantonale Ordnungsbussenverfahren (Kantonales Ordnungsbussengesetz, kOBG) sowie der Vollzugsverordnung zum Gesetz über das kantonale Ordnungsbussenverfahren (Kantonale Ordnungsbussenverordnung, kOBV) inklusive den Anhängen zuhanden der externen Vernehmlassung verabschiedet. Die Vernehmlassung dauerte bis zum 28. Juni 2024.

Die Vorlage wurde insgesamt sehr positiv aufgenommen und wir stellen eine grosse Akzeptanz fest. Bezüglich der Details wird auf den separaten Bericht zur externen Vernehmlassung verwiesen.

3 Ausgangslage

3.1 Eidgenössisches Ordnungsbussenrecht

Der Bund erliess am 24. Juni 1970 zur Ahndung von Übertretungen eidgenössischer Strassenverkehrsvorschriften in einem einfachen Verfahren erstmals ein Ordnungsbussengesetz (aOBG, SR 741.03). Dieses trat am 1. Januar 1973 in Kraft. In der dazugehörigen Ordnungsbussenverordnung vom 22. März 1972 (aOBV, SR 741.031) wurden dem Zweck des aOBG entsprechend ausschliesslich Übertretungen von Strassenverkehrsvorschriften dem Ordnungsbussenverfahren unterstellt. Diese Ordnungsbussenverordnung wurde am 4. März 1996 totalrevidiert und auf den 1. September 1996 in Kraft gesetzt (aOBV, SR 741.031).

Im Jahre 2013 wurde erstmals bundesrechtlich ein spezialrechtliches Ordnungsbussenverfahren im Bundesgesetz über Betäubungsmittel und psychotrope Stoffe (Betäubungsmittelgesetz, BetmG; SR 812.121) geschaffen.

Mit Beschluss vom 18. März 2016 haben die eidgenössischen Räte ein neues Ordnungsbussengesetz (OBG; SR 314.1) verabschiedet. Mit den totalrevidierten Vorschriften schuf der Bund die Basis dafür, dass (bundesrechtlich) nicht nur Übertretungen des Strassenverkehrs-

und des Betäubungsmittelrechts in einem einfachen und raschen, kostengünstigen Ordnungsbusverfahren mit Busse geahndet werden können, sondern auch solche in weiteren eidgenössischen Erlassen. Am 1. Januar 2020 trat das Ordnungsbussengesetz vom 18. März 2016 zusammen mit der neuen Ordnungsbussenverordnung vom 16. Januar 2019 (OBV, SR 314.11) in Kraft.

Augenfälligster Unterschied zum vorherigen eidgenössischen Ordnungsbussenrecht ist der Umstand, dass der Anwendungsbereich des Ordnungsbussenrechts nicht allein die Strassenverkehrs- (vgl. die Bussenliste 1) und die Betäubungsmittelgesetzgebung (vgl. Bussenliste 2) umfasst. Letztere wurde auf weitere Rechtsgebiete ausgeweitet (Ausländer- und Integration, Asyl, unlauterer Wettbewerb, Natur- und Heimatschutz, Waffen, Nationalstrassenabgabe, Binnenschifffahrt, Betäubungsmittel, Umweltschutz, Schutz vor Passivrauchen, Wald, Jagd, Fischerei, Reisendengewerbe und Epidemie).

3.2 Kantonales Ordnungsbussenrecht

Das Konzept des neuen eidgenössischen Ordnungsbussenrechts hat sich an jenen Kantonen orientiert, die bereits einen erweiterten Bestand an Übertretungen kannten und in einem vereinfachten Ordnungsbusverfahren erledigt werden konnten. Zu diesen gehört(e) auch der Kanton Nidwalden. Dieser hat das Ordnungsbusverfahren bei Übertretungen von kantonalem Recht bereits vor dem Bund als Vollzugsinstrument eingesetzt (vgl. die Art. 43 – 46 des kantonalen Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel [Kantonales Jagdgesetz, kJSG; NG 841.1] i.V.m. § 58 – 62 der kantonalen Vollzugsverordnung zum kantonalen Jagdgesetz [Kantonale Jagdverordnung, kJSV; NG 841.11] inkl. Anhang 1). In der Folge wurden auch die beiden regierungsrätlichen Verordnungen über die Wildruhegebiete (NG 841.15) und die Verordnung über die zeitlich befristeten Wildschutzgebiete (WSGV, NG 841.16) mit Ordnungsbussenvorschriften ergänzt.

Auf den 1. Januar 2011 wurden im neuen Gesetz über die Gerichte und die Justizbehörden (Gerichtsgesetz, GerG; NG 261.1) erstmals spezialgesetzübergreifende Bestimmungen zum Ordnungsbusverfahren aufgeführt. Gestützt auf Art. 97 Abs. 2 GerG wurde der Regierungsrat ermächtigt, einerseits die Übertretungen zu bezeichnen, bei denen das Ordnungsbusverfahren angewendet wird, und andererseits den Bussenbetrag für diverse Übertretungen in den Spezialerlassen zu bestimmen.

Am 1. Januar 2017 trat die Vollzugsverordnung über die kantonalrechtlichen Ordnungsbussen (Kantonale Ordnungsbussenverordnung, kOBV; NG 261.11) in Kraft. Darin hatte der Regierungsrat Übertretungstatbestände im kantonalen Strafgesetz, im Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt sowie im Gesundheits-, Gewässerschutz-, Hunde-, Wald- und Gastgewerbe-gesetz festgelegt und die damit verbundenen Bussenbeträge festgesetzt. Darüber hinaus hat er in § 1 kOBV bestimmt, dass nebst den Polizeiorganen die Leiterinnen und Leiter der (kommunalen) Einwohnerämter, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes für Umwelt, die Wildhüterinnen und Wildhüter, die Oberförsterin oder der Oberförster sowie die Revierförsterinnen und Revierförster ermächtigt sind, bei einzelnen Übertretungen in ihrem Tätigkeitsbereich Ordnungsbussen zu erheben.

In dem am 1. Januar 2017 in Kraft getretenen Gesetz über das kantonale Strafrecht (Kantonales Strafgesetz, kStG; NG 251.1) wird betreffend Ordnungsbusverfahren deklaratorisch festgehalten, dass sich dieses nach den Bestimmungen des Gerichtsgesetzes richtet.

3.3 Eidgenössisches Ordnungsbussenrecht derogiert kantonales Ordnungsbussenrecht

Die Überprüfung von bundes- und kantonalrechtlichen Ordnungsbussenvorschriften auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen eidgenössischen Ordnungsbussenrechts am 1. Januar 2020 hat ergeben, dass dieses aufgrund der Neuordnung seiner Ordnungsbussengesetzgebung ab 1. Januar 2020 dem kantonalen (Jagd-)Recht in zwei Fällen widerspricht. Aufgrund der derogatorischen Wirkung des Bundesrechts war das bestehende kantonale Übertretungsstrafrecht anzupassen. Es betraf dies zum einen Ziffer 1 von Anhang 1 der kJSV sowie die

Ziffern 1 – 3 von § 12 Abs. 2 der Verordnung über die Wildruhegebiete (vgl. den Beschluss Nr. 801 des Regierungsrats vom 10. Dezember 2019, wonach die vorgenannten kantonalen Verordnungen des Jagdrechts auf den 1. Januar 2020 dem Bundesrecht insofern angepasst werden mussten, als diese kantonalrechtlichen Ziffern aufzuheben waren).

4 Strafkompetenz

4.1 Eidgenössisches Ordnungsbussenrecht

In der Schweiz ist die Strafgesetzgebung gestützt auf Art. 123 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV, SR 101) im Wesentlichen Bundessache. Das Bundesrecht macht hierzu allerdings einen wichtigen Vorbehalt zugunsten des kantonalen Rechts. Gestützt auf Art. 335 Abs. 1 Strafbuch (StGB, SR 311) bleibt den Kantonen die Gesetzgebung über das Übertretungsstrafrecht insoweit vorbehalten, als es nicht Gegenstand der Bundesgesetzgebung ist. Darüber hinaus sind die Kantone befugt, die Widerhandlungen gegen das kantonale Verwaltungs- und Prozessrecht mit Sanktionen zu bedrohen (Abs. 2).

Art. 335 Abs. 1 enthält einen echten Vorbehalt zugunsten einer Gesetzgebungskompetenz der Kantone im Kernstrafrecht, das nicht abschliessend Gegenstand der Bundesgesetzgebung ist (BGE 125 I 369). Er beschränkt sich auf das Übertretungsstrafrecht. Übertretungen sind jene leichteren Formen strafbaren Verhaltens, die allein mit Busse bedroht sind (Art. 103 StGB).

Art. 335 Abs. 2 StGB enthält einen unechten Vorbehalt zugunsten des kantonalen Strafrechts, welcher sich aus Art. 3 BV ergibt und insofern rein deklaratorischen Charakter hat. Er stellt indessen ausdrücklich klar, dass die Kantone Widerhandlungen gegen das kantonale Verwaltungs- und Prozessrecht mit strafrechtlichen Sanktionen versehen können.

4.2 Grundzüge des Ordnungsbussenverfahrens

Beim Ordnungsbussenverfahren handelt es sich um eine vereinfachte Form der Strafverfolgung. Es kommt bei geringfügigen Übertretungen zur Anwendung. Die Ordnungsbusse unterscheidet sich von der normalen Busse in der Art der Erhebung und in deren Standardisierung (fester Frankenbetrag pro Delikt). Im Ordnungsbussenverfahren hat die beschuldigte Person die Möglichkeit, die Busse sofort zu bezahlen. Bezahlt sie nicht sofort, erhält sie zur Bezahlung eine Bedenk- respektive Zahlungsfrist. Der Erhalt eines Bedenkfristformulars samt Einzahlungsschein setzt voraus, dass die beschuldigte Person ihre Personalien angibt. Wird die Ordnungsbusse nicht fristgerecht bezahlt, wird das ordentliche Strafverfahren eingeleitet. Dieses wird auch durchgeführt, wenn die beschuldigte Person das Ordnungsbussenverfahren ausdrücklich ablehnt, beispielsweise indem die Widerhandlung bestritten wird.

Das Ordnungsbussenverfahren kann nur angewendet werden, wenn der Tatbestand in der Bussenliste mit einer bestimmten Bussenhöhe ausdrücklich erfasst ist. Im eidgenössischen Ordnungsbussengesetz beträgt die Ordnungsbusse höchstens CHF 300.-. Einzelne kantonalrechtliche Ordnungsbussen können bis maximal CHF 500.- betragen (vgl. Art. 97 Abs. 1 GerG; gemäss Art. 43 Abs. 3 kJSG beträgt die maximale Ordnungsbusse wie auf Bundesebene CHF 300.-). Erfüllt die beschuldigte Person mehrere Tatbestände, so werden die Beträge nach Bundesrecht zu einer Gesamtbusse zusammengezählt, die höchstens CHF 600.- betragen darf. Übersteigt die Gesamtbusse nach Bundesrecht den Betrag von CHF 600.-, werden die Widerhandlungen im ordentlichen Strafverfahren beurteilt. An diesen Referenzgrössen orientiert sich auch das kantonale Recht. Damit steht fest, dass auch im kantonalen Ordnungsbussenrecht die maximale Höhe der Einzelbusse Fr. 300.-, die maximale Höhe der Gesamtbusse Fr. 600.- beträgt, um solche Widerhandlungen nach dem Ordnungsbussenverfahrens abzuhandeln (vgl. Art. 100 Ziff. 2 GerG).

Das Ordnungsbussenverfahren hat den Vorteil, dass ein geringfügiger Gesetzesverstoss rasch und unbürokratisch am Ort der Tathandlung vom zuständigen Organ geahndet werden kann. Dies macht den Unterschied zu einer Verzeigung (ordentliches Strafverfahren) aus, die weitere Formalitäten nach sich zieht und vor allem Verfahrenskosten generiert, die den Bussenbetrag mehrfach übersteigen können. Im Ordnungsbussenverfahren werden Vorleben und

persönliche Verhältnisse der beschuldigten Person bei der Bussenerhebung nicht abgeklärt und finden bei der Bussenhöhe keine Berücksichtigung. Die beschuldigte Person kann eine Ordnungsbusse gemäss Bussentarif bezahlen und muss keine Verfahrenskosten tragen. Wird die Ordnungsbusse gleich vor Ort oder innerhalb der Bedenkfrist bezahlt, ist mit deren Bezahlung das Verfahren rechtskräftig erledigt. Infolge des geringeren finanziellen und personellen Aufwands werden sowohl die Bürgerinnen und Bürger wie auch das Gemeinwesen durch das Ordnungsbussenverfahren entlastet.

4.3 Systematik des Ordnungsbussenrechts

Bund und Kanton haben zunächst nur für spezielle Rechtsbereiche Vorschriften über das Ordnungsbussenverfahren erlassen – der Bund für den Strassenverkehr und Betäubungsmittel beziehungsweise der Kanton für das Jagdwesen.

Sowohl in der neueren eidgenössischen als auch der kantonalen Gesetzgebung hat eine spezialgesetzgebungsübergreifende Ordnungsbussengesetzgebung Einzug gehalten. Währenddem die bundesrechtlichen Regelungen inzwischen in einer spezialrechtlichen Ordnungsbussengesetzgebung konzentriert sind, ist dies beim Kanton Nidwalden aufgrund der Historie noch nicht der Fall.

aktuelle Ordnungsbussengesetzgebung			
Bund (SR)		Kanton (NG)	
Ordnungsbussengesetz (OBG)	314.1	Gesetz über das kantonale Strafrecht (Kantonales Strafgesetz, kStG)	251.1
Ordnungsbussenverordnung (OBV)	314.11	Gesetz über die Gerichte und die Justizbehörden (Gerichtsgesetz, GerG)	261.1
		Vollzugsverordnung über die kantonalrechtlichen Ordnungsbussen (Kantonale Ordnungsbussenverordnung, KOBV)	261.11
		Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Strassenverkehr (Kantonales Strassenverkehrsgesetz, kSVG)	651.1
		Einführungsverordnung zur Bundesgesetzgebung über die Betäubungsmittel (Kantonale Betäubungsmittelverordnung, kBtmV)	716.1
		kantonale Jagdgesetzgebung	841.1 ff.
		Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Fischerei (Fischereigesetz, kFG)	842.1

Ziel dieser Vorlage ist es, die organisch gewachsene kantonale Ordnungsbussengesetzgebung stufengerecht und koordiniert zusammenzuführen sowie konzeptionell an die massgebende Bundesgesetzgebung anzugleichen.

inskünftige Ordnungsbussengesetzgebung			
Bund (SR)		Kanton (NG)	
Ordnungsbussengesetz (OBG)	314.1	Gesetz über das kantonale Ordnungsbussenverfahren (Kantonales Ordnungsbussengesetz, KOBG)	261.3
Ordnungsbussenverordnung (OBV)	314.11	Vollzugsverordnung zum Gesetz über das kantonale Ordnungsbussenverfahren (Kantonale Ordnungsbussenverordnung, KOBV)	261.31

		Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Strassenverkehr (Kantonales Strassenverkehrsgesetz, kSVG)	651.1
		kantonale Jagdgesetzgebung	841.1 ff.

4.4 Umsetzung des eidgenössischen Ordnungsbussenrechts

Das eidgenössische Ordnungsbussengesetz bestimmt allgemein, dass Ordnungsbussen – gestützt auf jede eidgenössische Spezialgesetzgebung – auch von den kantonalen Polizeiorganen erhoben werden können (Art. 2 Abs. 1 Satz 1 OBG). Insofern bedürfte die kantonale Gesetzgebung grundsätzlich keiner zusätzlichen Vorschrift. Die Kantone können in diesem Zusammenhang weitere Organe bezeichnen, die Ordnungsbussen nach dem Bundesrecht erheben können. Diese werden inskünftig im Anhang 2 aufgeführt.

4.5 Zwischenergebnis

Aufgrund der Ausgangslage ist ersichtlich, dass die kantonale Ordnungsbussengesetzgebung in insgesamt acht verschiedene Erlasse aufgeteilt ist und damit eine (historisch bedingte) Zersplitterung erfahren hat.

Nicht zuletzt aufgrund der konzertierten Neuregelung der Bundesgesetzgebung über das Ordnungsbussenverfahren per 1. Januar 2020 drängt es sich auf, kantonale Ordnungsbussenvorschriften zwecks Verbesserung der Übersichtlichkeit und zur Verbesserung der Handhabung im Vollzug in einer Spezialgesetzgebung zu bündeln und in einem kantonalen Ordnungsbussengesetz und einer kantonalen Ordnungsbussenverordnung zusammenzufassen.

Die aktuellen eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über das Ordnungsbussenrecht sind teils identisch, teils ähnlich und teils unterschiedlich (beispielsweise im Zusammenhang mit der maximalen Höhe der Einzelbusse wie auch der Gesamtbusse, wenn mehrere Übertretungstatbestände erfüllt sind, die im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden können). Dies erweist sich insofern als wenig praxistauglich, wenn Vollzugsorgane unterschiedliche Vorschriften zur Anwendung zu bringen zu haben. Damit die mit dem Vollzug betrauten Instanzen ihre Tätigkeit möglichst verfahrensökonomisch nach einheitlichen Grundsätzen vollziehen können, drängt es sich auf, die neurechtlichen kantonalen Vorschriften an die bestehenden Bundesvorschriften des OBG anzugleichen.

5 Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

5.1 Kantonales Ordnungsbussengesetz

Art. 1 Gegenstand

Diese Bestimmung grenzt sich vom Gegenstand des inhaltlich grundsätzlich identischen, aber auf den Bund beschränkten Ordnungsbussengesetzes ab. Das kantonale Ordnungsbussengesetz regelt das kantonale Ordnungsbussenverfahren, das heisst das einfache Verfahren im Zusammenhang mit der Erhebung von Ordnungsbussen bei Widerhandlungen gegen kantonale Erlasse.

Art. 2 Geltungsbereich

Entspricht weitgehend dem Inhalt der eidgenössischen Regelung von Art. 1 OBG.

Die Totalrevision will die bisherigen Regelungen des kantonalen Ordnungsbussenrechts, die sich in der Praxis bewährt haben, im Wesentlichen beibehalten. Weitere Spezialgesetzgebungen sind in den Gesetzeskatalog aufzunehmen. Die Zusammenführung dient der Klärung und führt zu einer besseren Struktur in der Ordnungsbussengesetzgebung.

Die beabsichtigte Zusammenführung kann im Kanton Nidwalden fast gänzlich umgesetzt werden. Ausnahme bildet einzig das kantonale Jagdrecht, welches auf dem Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG, SR 922.0) basiert. Wie bereits ausgeführt, war das Nidwaldner Jagdrecht die erste Gesetzgebung, die mit einer eigenen Ordnungsbussengesetzgebung bestückt war. Das Jagdrecht weist gewisse Spezialitäten auf, so unter anderem den Irrtumsabschuss und den damit verbundenen Werterersatz. Diese spezialrechtlichen Vorschriften, nach denen sich inzwischen eine einheitliche Praxis im Kanton Nidwalden ergeben hat, soll mit der neuen Ordnungsbussengesetzgebung nicht tangiert und deshalb auch inskünftig nachgelebt werden. Die Vorschriften der kantonalen Jagdgesetzgebung über das Ordnungsbussenwesen bleiben demzufolge nach wie vor unverändert bestehen.

Art. 3 Höhe der Ordnungsbusse

Die Höchstgrenze für Ordnungsbussen wird neu auf Fr. 300.- festgesetzt. Damit erfolgt zwar eine Reduktion des heute geltenden kantonalen Ansatzes von Fr. 500.- (vgl. Art. 97 Abs. 1 GerG oder Art. 43 Abs. 3 kJSG). Damit wird jedoch eine Angleichung an das Bundesrecht vollzogen.

Das Ordnungsbussenverfahren soll bei niedrigen Strafen zur Anwendung gelangen. Ordnungsbussen werden unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der beschuldigten Person erhoben. Das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse der beschuldigten Person gemäss Abs. 2 bleiben unberücksichtigt, weil im Ordnungsbussenverfahren alle notwendigen Verfahrenshandlungen sofort vorgenommen werden sollen.

Selbst wenn die unterschiedliche finanzielle Leistungsfähigkeit der beschuldigten Person zu berücksichtigen wäre, bliebe nur wenig Raum für Abstufungen, denn das Unrecht ist gering und die Schuld weist nach Art und Intensität wenige Unterschiede auf. Die beschuldigte Person empfindet Ordnungsbussen in der Regel auch nicht als ungerecht. Die Annehmlichkeit der einfachen, schnellen und kostengünstigen Erledigung wiegt den Verzicht auf die Abklärung des Verschuldens und der finanziellen Verhältnisse der beschuldigten Personen auf.

Art. 4 Zuständige Organe, Ausweispflicht

Entspricht weitgehend dem Inhalt der eidgenössischen Regelung von Art. 2 OBG.

In deklaratorischer Analogie zu Art. 2 Abs. 1 OBG regelt auch das kantonale Recht in Abs. 1, dass die (Kantons-)Polizei im Rahmen ihrer Kernkompetenz befugt ist, in allen aufgeführten Rechtsbereichen als die zur Erhebung von Ordnungsbussen zuständige Instanz zu handeln.

Polizeiangehörige erheben Ordnungsbussen, wenn sie in amtlicher Funktion tätig sind. Die fehlbaren Personen dürfen keinen Zweifel über die Funktion der Polizeiangehörigen haben. Gestützt auf Art. 52 Abs. 1 des kantonalen Gesetzes über das Polizeiwesen (Polizeigesetz, PolG; NG 911.1) legitimieren sie ihre Berechtigung zu Amtshandlungen grundsätzlich durch das Tragen der Uniform.

Ferner können weitere (nichtpolizeiliche) Organe, die in ihrem Fachbereich als zuständig erklärt werden, Ordnungsbussen erlassen. Soweit sie nicht wie die Polizistinnen und Polizisten in der Regel über das Tragen ihrer Dienstuniform legitimieren, haben sie sich über ihre Funktion auszuweisen, dies in der Regel mittels Ausweises. Damit lassen kontrollierende (und allenfalls büssende Personen) bei fehlbaren Personen keine Zweifel darüber aufkommen, dass sie als zivil gekleidete Organe zu dieser Amtshandlung berechtigt sind.

Art. 5 Voraussetzung

Ist identisch mit der eidgenössischen Regelung von Art. 3 Abs. 1 OBG.

Gegenstand des kantonalen Ordnungsbussenverfahrens bilden Übertretungen des kantonalen Rechts, deren Strafbarkeit sich ohne weitere Abklärungen zweifelsfrei ergibt. Die Anwendung des Ordnungsbussenverfahrens setzt aus diesem Grund voraus, dass die zur Strafverfolgung zuständigen Behörden das Delikt direkt vor Ort mit ihren eigenen Sinnen selbst

feststellen und der Sachverhalt damit ohne Weiteres feststellbar ist. Auf das Erfordernis der direkten Feststellung der Straftat kann nicht verzichtet werden. Charakteristisch für Ordnungsbussen ist, dass sie an Ort und Stelle erhoben werden. Dies macht den Unterschied zu einer Verzeigung aus, welche weitere Formalitäten erfordert.

Eine Ausnahme ist einzig für den Strassenverkehrsbereich im Bundesrecht vorgesehen (Übertretungen, welche durch automatische Überwachungsanlagen wie Radaranlagen oder ähnliche Geräte festgestellt werden können).

Art. 6 Ausnahmen

Entspricht weitgehend dem Inhalt der eidgenössischen Regelung von Art. 4 OBG.

Art. 6 führt die Fälle auf, in welchen das kantonale Ordnungsbussenverfahren nicht anwendbar ist. Diese Liste ist abschliessend:

- Die Sanktionsmöglichkeiten gegen Jugendliche sind im Jugendstrafgesetz (JStG) geregelt. Jugendliche, die zur Zeit der Tat das 15. Altersjahr vollendet haben, können mit Busse bestraft werden. Diese beträgt bis zu CHF 2'000.- (Art. 24 Abs. 1 JStG). Das OBG ist auf Widerhandlungen sowohl von Jugendlichen, die zum Zeitpunkt der Tat das 15. Altersjahr vollendet haben, als auch von Erwachsenen anwendbar, sofern die weiteren Voraussetzungen erfüllt sind, beziehungsweise kein anderer Ausschlussgrund gemäss Ziff. 2 - 4 besteht. Für Jugendliche, die zur Zeit der Tat das 15. Altersjahr noch nicht vollendet haben, findet die kantonale Ordnungsbussengesetzgebung deshalb keine Anwendung (Ziff. 1).
- Ausgeschlossen ist das Ordnungsbussenverfahren bei Widerhandlungen, durch welche die beschuldigte Person eine Person gefährdet, eine Person verletzt oder einen Schaden verursacht hat. In solchen Fällen sind regelmässig weitere Abklärungen erforderlich. Zudem verfügen die durch die Straftat geschädigten Personen über eigene Verfahrensrechte. Sie können insbesondere auch im Strafbefehlsverfahren Zivilforderungen geltend machen (Art. 353 Abs. 2 StPO) oder sich zur Sache äussern (Art. 306 Abs. 2 lit. b StPO), was den Rahmen des Ordnungsbussenverfahrens übersteigt. Neu soll der Begriff «Sachschaden» durch «Schaden» ersetzt werden. Der Begriff des Schadens umfasst auch den finanziellen Schaden (Abs. 2 Ziff. 1).
- Der Grundsatz der Verfahrensökonomie gebietet es, mehrere Widerhandlungen gemeinsam in einem einzigen Verfahren zu beurteilen. Sind nicht alle Delikte, welche die beschuldigte Person begangen hat, im kantonalen Ordnungsbussenkatalog aufgeführt, findet ein ordentliches Verfahren statt, selbst wenn eines der Delikte im Ordnungsbussenverfahren beurteilt werden könnte. Dies gilt auch für den Fall, dass Übertretungen von Bundesrecht und kantonalem Recht zusammentreffen und für die Ahndung der kantonal- oder bundesrechtlichen Übertretung ein Verfahren nach StPO vorgesehen ist. In diesem Falle ist für beide Übertretungen, für diejenige des Bundesrechts wie auch für diejenige des kantonalen Rechts, das ordentliche Strafverfahren nach StPO durchzuführen. Im ordentlichen Strafverfahren sind die Strafzumessungsregeln von Art. 49 Abs. 1 StGB anwendbar, sofern mehrere gleichartige Strafen zusammentreffen. Zudem kann eine Ordnungsbusse auch im ordentlichen Verfahren ausgesprochen werden (Abs. 2 Ziff. 2).
- Das Ordnungsbussenverfahren ist auch ausgeschlossen, sofern Verfahrenshandlungen gemäss StPO erforderlich sind, die das Ordnungsbussenverfahren nicht kennt (bspw. bei Zwangsmassnahmen, Zeugenbefragungen oder Einholen von Gutachten). Das kantonale Ordnungsbussenverfahren ist – wie das bundesrechtliche – rasch und vereinfacht zu vollziehen. Diesem Ziel würden die vorgenannten Verfahrenshandlungen entgegenstehen.

Art. 7 Konkurrenz von Straftaten

Weitgehend identisch mit der eidgenössischen Regelung von Art. 5 OBG.

Im kantonalen Ordnungsbussenverfahren werden die Ordnungsbussen nach dem regierungsrätlichen Bussentarif festgesetzt. Jedes einzelne Delikt wird mit einer bestimmten Busse ge-

ahndet. Hat die beschuldigte Person gegen mehrere Vorschriften verstossen, für die eine Ordnungsbusse vorgesehen ist, so gilt das Kumulationsprinzip. Die Strafen werden addiert. Es resultiert eine Gesamtordnungsbusse.

Das kantonale Ordnungsbussenverfahren findet von Gesetzes wegen in all jenen Fällen keine Anwendung, wenn der Bussenbetrag insgesamt CHF 600.- übersteigt. Dies entspricht der bundesrechtlichen Regelung. Das OBG legt diese Grenze ebenfalls beim Doppelten des maximalen OBG-Einzeltarifs von CHF 300.- – und somit bei CHF 600.- fest.

Art. 8 Verfahren

Nahezu identisch mit der eidgenössischen Regelung von Art. 6 OBG.

Diese Vorschrift bestimmt das Verfahren bei der Erhebung von kantonalen Ordnungsbussen. Es erfährt grundsätzlich den folgenden Ablauf:

- stellt die zur Strafverfolgung zuständige Behörde ein Delikt direkt vor Ort selbst fest (vgl. Art. 4), kann die beschuldigte Person die Ordnungsbusse sofort direkt vor Ort (Abs. 1 i.V.m. Abs. 3) oder innerhalb einer Bedenkfrist von 30 Tagen bezahlen (Abs. 1 i.V.m. Abs. 4);
- es besteht die gesetzliche Verpflichtung, dass das zuständige Organ der beschuldigten Person mitzuteilen hat, dass sie das kantonale Ordnungsbussenverfahren ablehnen kann. Macht sie von dieser Möglichkeit Gebrauch und lehnt dieses ab, wird stattdessen das ordentliche Strafverfahren durchgeführt (Abs. 2);
- die beschuldigte Person kann das Verfahren unmittelbar nach der begangenen Widerhandlung zum Abschluss bringen und gegen Quittung die Busse bezahlen (Abs. 3). In diesem Falle ist das Strafverfahren – wie das aus dem Ordnungsbussenverfahren im Strassenverkehr allgemein bekannt ist – abgeschlossen, ohne dass die beschuldigte Person in irgendwelcher Form weiter registriert wird.
- bezahlt die beschuldigte Person jedoch nicht sofort, hat dies nicht unmittelbar die Einleitung eines ordentlichen Verfahrens zur Folge. Sie hat ihre Personalien anzugeben und erhält ein Bedenkfristformular sowie einen Einzahlungsschein (Abs. 4). Während der Bedenkfrist von 30 Tagen kann sie die Busse bezahlen und wird dann so behandelt, wie wenn sie die Busse im Sinne von Abs. 3 bezahlt hätte. Bei der Bezahlung der Ordnungsbusse wird das Bedenkfristformular vernichtet, weshalb konsequenterweise auch in diesem Falle keine Registrierung erfolgt;
- bezahlt die beschuldigte Person die Ordnungsbusse auch innerhalb der Bedenkfrist nicht, wird das ordentliche Strafverfahren eingeleitet (Abs. 5).
- auch das Ordnungsverfahren kann mehr und mehr auch in digitaler Form vollzogen werden. Der Regierungsrat wird daher ermächtigt, in einer Verordnung Regelungen zur elektronischen Abwicklung des Ordnungsbussenverfahrens zu erlassen (Abs. 6).

Art. 9 Sicherstellung, Einziehung

Identisch mit der eidgenössischen Regelung von Art. 8 OBG.

Abs. 1 regelt die Sicherstellung von Gegenständen und Vermögenswerten. Auf Bundesebene sollte dabei vor allem die Einziehung von cannabishaltigen Produkten weiterhin möglich sein.

Der Gesetzeswortlaut verweist auf die Bestimmungen zur Einziehung von Gegenständen und Vermögenswerten nach den Art. 69 und 70 StGB. Die Einziehung im Ordnungsbussenverfahren ist im Kanton insbesondere denkbar für Fische, die kleiner sind als das Mindestfangmass, sowie für geschützte Pflanzen, Blumen oder Pilze, die sich jemand durch eine Übertretung angeeignet hat. Es handelt sich um Gegenstände, die durch die Übertretung erlangt worden sind. Bei der Sicherstellung und Einziehung ist jedoch dem Verhältnismässigkeitsprinzip Rechnung zu tragen. Daher können beispielsweise keine Fahrzeuge eingezogen werden, mit welchen jemand eine Übertretung begangen hat.

Art. 10 Beschuldigte Personen ohne Wohnsitz in der Schweiz

Die beschuldigte Person mit Wohnsitz im Ausland hat den Betrag zu hinterlegen oder eine andere angemessene Sicherheit zu leisten, sofern sie die Ordnungsbusse nicht sofort bezahlt. Will die beschuldigte Person auch die Sicherheitsleistung nicht leisten, können die Behörden das ordentliche Verfahren anwenden. Sie können die beschuldigte Person im Rahmen des ordentlichen Verfahrens unter Beachtung des Verhältnismässigkeitsprinzips vorläufig für maximal 24 Stunden festnehmen (Art. 217 Abs. 3 lit. b und Art. 219 Abs. 4 StPO; siehe auch BBI 2015 989). Ausserdem wird die beschuldigte Person bei einem Schuldspruch im ordentlichen Verfahren kostenpflichtig.

Hat die beschuldigte Person den Betrag hinterlegt, wird dieser bei Bedarf und Möglichkeit mit der Ordnungsbusse verrechnet, sofern die beschuldigte Person innerhalb der Bedenkfrist nicht reagiert oder das Ordnungsbussenverfahren ausdrücklich akzeptiert. Damit entfällt administrativer Aufwand. Es muss nebst der Sicherheitsleistung nicht auch noch die Busse einkassiert werden. Ebenso ist die Rückerstattung der Sicherheitsleistung nicht mehr erforderlich.

Art. 11 Rechtskraft

Akzeptiert eine beschuldigte Person die ihr gegenüber verhängte Ordnungsbusse und bezahlt diese fristgerecht oder kann der hinterlegte Betrag verrechnet werden, wird die Busse rechtskräftig. Die beschuldigte Person anerkennt mit der Bezahlung sowohl das angewendete Verfahren als auch die ausgefallte Busse. Es besteht kein Anlass, auf ein rechtskräftig abgeschlossenes Ordnungsbussenverfahren zurückzukommen, dies aus Gründen der Rechtssicherheit und der verfahrensrechtlichen Besonderheiten. Dies gilt selbst dann, wenn sich ergeben sollte, dass eine Vorschrift nach Art. 2 – 4 verletzt worden sein sollte. Das Ordnungsbussenverfahren ist ausschliesslich auf geringfügige Übertretungen anwendbar und zeichnet sich durch die rasche und formlose Erledigung aus.

Art. 12 Amtliche Kosten

Im Ordnungsbussenverfahren werden keine Kosten erhoben. Durch das rasche Verfahren und den Verzicht auf weitere Abklärungen entsteht nur geringer Aufwand. Dieser Vorteil kommt der beschuldigten Person zugute, soweit sie die Ordnungsbusse akzeptiert. Tut sie dies nicht, hat sie bei einer Verurteilung im ordentlichen Verfahren neben einer Busse auch die Verfahrenskosten zu tragen.

Art. 13 Vollzug

Die Kompetenz zur Bestimmung der dem Ordnungsbussenverfahren unterstehenden Straftatbestände sowie die Kompetenz zur Festsetzung der Bussentarife werden an den Regierungsrat delegiert. Der Verordnungsweg eignet sich, um Anpassungen rasch vorzunehmen und auf konkrete Gegebenheiten zu reagieren. Das kantonale Ordnungsbussenrecht bedarf – wie das eidgenössische Ordnungsbussenrecht – einer entsprechenden Vollzugsverordnung; in dieser obliegen dem Regierungsrat insbesondere die folgenden Aufgaben (vgl. Abs. 1), indem er:

- die Übertretungstatbestände auflistet, die durch Ordnungsbussen zu ahnden sind, und diesen einen Bussenbetrag zuordnet (Ordnungsbussenliste); und
- die zur Erhebung von Ordnungsbussen zuständigen Organe bezeichnet.

Sodann legt der Regierungsrat gestützt auf Abs. 2 in einer Verordnung den Inhalt der Quittung für die Ordnungsbusse und des Bedenkfristformulars fest.

Änderung bisherigen Rechts

1. Kantonales Strafgesetz

Art. 5 des Gesetzes über das kantonale Strafrecht (Kantonales Strafgesetz, kStG; NG 251.1) verweist hinsichtlich des Ordnungsbussenverfahrens auf das Gerichtsgesetz. Aufgrund der

Neukonzeption des kantonalen Ordnungsbussenrechts ist dieser Verweis mit dem Vorbehalt auf das kantonale Ordnungsbussenrecht anzupassen.

2. Gerichtsgesetz

Aufgrund der Neukonzeption des kantonalen Ordnungsbussenrechts mit einem eigenständigen kantonalen Ordnungsbussengesetz inklusive kantonaler Ordnungsbussenverordnung sind die grossmehrheitlich identischen Vorschriften über die kantonalrechtlichen Ordnungsbussen nach den Art. 97 – 101 GerG neu ins kantonale Ordnungsbussenrecht aufzunehmen und im Gerichtsgesetz aufzuheben.

3. Fischereigesetz

Die kantonale Fischereigesetzgebung wurde vom Landrat im Frühjahr 2023 totalrevidiert und auf den 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt. Es sieht ebenfalls ordnungsbussenrechtliche Vorschriften vor. Diese basieren allerdings noch auf der aktuellen Ordnungsbussengesetzgebung. Demzufolge erfährt das neurechtliche Fischereirecht aufgrund der aktuellen Revision der Ordnungsbussengesetzgebung bereits wieder eine Anpassung. Art. 56 kFG kann ersatzlos aufgehoben werden, weil dessen Inhalt in den Vorschriften der neurechtlichen Ordnungsbussengesetzgebung vollends aufgeht. Nachdem Art. 54 kFG auf (den nicht mehr existierenden) Art. 56 kFG verweist, ist jener entsprechend anzupassen.

Referendum, Inkrafttreten

Gestützt auf Art. 52a Abs. 1 Ziff. 1 der Nidwaldner Kantonsverfassung (KV, NG 111) sind die vom Landrat erlassenen Gesetze dem fakultativen Referendum zu unterstellen.

Es ist vorgesehen, das kOBG zusammen mit der regierungsrätlichen kOBV anfangs des Jahres 2025 in Kraft treten zu lassen (vgl. dazu den Terminplan unter Ziffer 8).

5.2 Kantonale Ordnungsbussenverordnung (zur Information)

§ 1 Gegenstand

Gestützt auf Art. 2 Abs. 1 OBG bezeichnen die Kantone die zur Erhebung von (Bundes-)Ordnungsbussen zuständigen Organe und vollziehen demzufolge Bundesrecht. Aufgrund des Regelungsinhaltes kann von dieser Regelungskompetenz in einer regierungsrätlichen (Einführungs-) Verordnung Gebrauch gemacht werden (Abs. 1).

Abs. 2 bestimmt zudem, dass in der regierungsrätlichen kOBV die Vorschriften des kOBG vollzogen werden, indem die kantonalen Übertretungstatbestände inklusive Bussenbetrag aufgelistet werden, die durch Ordnungsbussen zu ahnden sind und – in Analogie zu Abs. 1 – die zuständigen kantonalen Organe zur Erhebung kantonalen Ordnungsbussen bestimmt werden.

§ 2 Zuständigkeiten

Art. 2 Abs. 1 OBG bestimmt bereits von Bundesrechts wegen, dass die Polizeiorgane für die Erhebung sämtlicher eidgenössischer Ordnungsbussen zuständig sind. Insofern kommt dieser Vorschrift nur deklaratorischer Charakter zu.

Die Zuständigkeit weiterer kantonalen Organe zur Erhebung eidgenössischer Ordnungsbussen richtet sich nach dem Anhang 1.

Auch in der Neukonzeption des Ordnungsbussenrechts bleibt die (Kantons-)Polizei die einzige Instanz, welche in allen Gebieten Ordnungsbussen erheben darf.

Die Zuständigkeit weiterer kantonalen Organe zur Erhebung kantonalen Ordnungsbussen richtet sich nach dem Anhang 2.

§ 3 Formulare **1. Grundsatz**

Ist identisch mit der eidgenössischen Regelung von Art. 9 OBG.

Enthält die nötigen Angaben sowohl im Zusammenhang mit der Quittung für die Ordnungsbussen (Abs. 1) als auch für das Bedenkfristformular.

§ 4 2. elektronisches Verfahren

§ 4 bildet das Prozedere einer konventionellen Zahlungsmethode ab. Von der Erfassung bis zur Bezahlung können Ordnungsbussen jedoch auch digital verarbeitet werden. Dies ist der Inhalt von § 5.

Wer eine Ordnungsbusse bekommt, kriegt neu einen QR-Code anstatt des gewohnten Busenzettels. Bussen können neu digital bezahlt oder Details abgefragt werden. Wird beispielsweise geltend gemacht, eine Person sei als Fahrzeughalterin oder Fahrzeughalter für den Verstoss gegen die Verkehrsregeln nicht selber verantwortlich, kann diese oder dieser über das Online-Bussenportal die Ordnungsbusse der verantwortlichen Person zuweisen. Dazu sind deren Name, Vorname, Geburtsdatum und Adresse erforderlich. Dieser Person wird dann eine Übertretungsanzeige inklusive Einzahlungsschein zugestellt.

Wer weder ein Smartphone noch einen Internetzugang hat, kann Bussen nach wie vor per Einzahlungsschein bezahlen. Das neue System soll zu zeitsparenderen Verfahren führen.

Änderung der kantonalen Betäubungsmittelverordnung

§ 6 der kantonalen Einführungsverordnung zur Bundesgesetzgebung über die Betäubungsmittel (Kantonale Betäubungsmittelverordnung, kBtmV; NG 716.1) bestimmt, dass die Kantonspolizei zuständig ist für die Erhebung von Ordnungsbussen gemäss der Betäubungsmittelgesetzgebung. Dieser Inhalt wird neu aufgrund der Konzeption der neuen kantonalen Ordnungsbussengesetzgebung in dieser geregelt. § 6 kBtmV ist daher im Spezialerlass aufzuheben.

Aufhebung der kantonalen Ordnungsbussenverordnung

Die Vollzugsverordnung vom 20. September 2016 über die kantonalrechtlichen Ordnungsbussen (Kantonale Ordnungsbussenverordnung, kOBV) kann aufgehoben werden, da sie in der neuen Kantonalen Ordnungsbussenverordnung und insbesondere deren Anhängen 1 und 2 aufgeht.

Inkrafttreten

Keine Bemerkung.

6 Umsetzung des kantonalen Rechts

Der Regierungsrat regelt in einer Verordnung, welche Straftatbestände mit welchem Bussentarif im Ordnungsbussenverfahren zu ahnden sind. Es wird sodann in diesem Zusammenhang auch zu entscheiden sein, ob alle Ordnungsbussentatbestände in eine einzige Verordnung zu fassen sind oder ob für jede Materie eine separate Verordnung mit den einzelnen Tatbeständen zu erlassen sein wird. Der dieser Vorlage beigefügte Entwurf einer kantonalen Ordnungsbussenverordnung basiert auf dem Konzept einer einzigen Verordnung.

Das Kantonale Ordnungsbussengesetz kann erst angewendet werden, wenn es durch eine regierungsrätliche Vollzugsverordnung konkretisiert ist und die massgebenden Straftatbestände sowie Bussenbeträge aufgelistet sind.

7 Personelle und finanzielle Auswirkungen

Die Strafverfolgung im Ordnungsbussenverfahren obliegt den Kantonen. Die Ausdehnung des Ordnungsbussenverfahrens auf weitere Rechtsbereiche führt zwar zu einer Ausdehnung dieser verfahrenseffizienteren Verfahrensart, bewirkt jedoch voraussichtlich eine nicht unerheblich

che Reduktion von ordentlichen Strafverfahren. Dadurch werden die damit beschäftigten Instanzen zwar stärker belastet. Gleichzeitig werden aber jene kantonalen Behörden entlastet, die für das ordentliche Strafverfahren zuständig sind, mithin, die Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichte. Ein ordentliches Strafverfahren wird nur dann durchgeführt, wenn eine Person die Ordnungsbusse nicht bezahlt, das Ordnungsbussenverfahren ablehnt oder wenn dieses aus einem der gesetzlich genannten Gründe in Art. 5 OBG ausser Betracht fällt. Aufgrund der Konzeption des Ordnungsbussenverfahrens – weg vom aufwändigeren und kostenintensiveren ordentlichen Strafverfahren hin zum einfachen und raschen Ordnungsbussenverfahren – müsste sich über das ganze Strafverfahren hinweg grundsätzlich eine gewisse personelle und finanzielle Entlastung ergeben. Es ist tendenziell zu erwarten, dass der Gesamtaufwand der massgebenden Instanzen insgesamt sinken wird, dies aufgrund des Umstandes, dass der Aufwand für das Ordnungsbussenverfahren geringer sein wird als derjenige für das ordentliche Strafverfahren.

8 Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Gemeinden sind von dieser Vorlage nur teilweise betroffen. Für sie hätte wie bis anhin die Möglichkeit bestanden, gemeinderechtlichen Ordnungsbussen im Sinne von Art. 101 GerG zu erheben. Davon hat jedoch bislang keine Gemeinde je Gebrauch gemacht. Diese Möglichkeit ist daher inskünftig nicht mehr vorzusehen.

9 Terminplan

Antrag an den Landrat	3. September 2024
Kommissionssitzung	3. Quartal 2024
Landrat 1. Lesung	4. Quartal 2024
Landrat 2. Lesung	4. Quartal 2024
Referendumsfrist	2 Monate nach Verabschiedung durch Landrat
Inkrafttreten	1. März 2025

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

Res Schmid

Landschreiber

lic. iur. Armin Eberli